

Ordnung zur Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Landesposaunenrates

I Vorbereitung der Wahl

- (1) Wahlvorschläge können die Mitglieder des Landesposaunenrats, die Bezirke und alle aktiven Mitglieder einreichen. Die in Textform abgegebenen Wahlvorschläge müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und die Erklärung enthalten, dass der/die Kandidierende bereit ist, im Falle der Wahl das Amt zu übernehmen. Die Wahlvorschläge sollen Angaben über die Eignung und die bisherigen Tätigkeiten der Kandidierenden im Verband und seine sonstigen Tätigkeiten im kirchlichen Rahmen im weitesten Sinn enthalten.
- (2) Sind in einer Mitgliederversammlung Mitglieder des Landesposaunenrats zu wählen, müssen die aktiven Mitglieder mindestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung unterrichtet werden. In der Mitteilung ist auf die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.
- (3) Die Liste der Kandidierenden, die zahlenmäßig nicht begrenzt ist, soll mindestens die doppelte Zahl der Bewerber der zu wählenden Landesposaunenratsmitglieder enthalten. Sie ist den aktiven Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

II Durchführung der Wahl

- (1) Den Kandidierenden ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit einer kurzen Vorstellung zu geben.
- (2) Die Wahl leitet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus gehören dem zu bildenden Wahlausschuss zwei weitere, aus den Reihen der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestimmte Personen an.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Es sind sämtliche Kandidierende aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem anzugeben, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn im Wahlvorschlag nicht enthaltene Namen handschriftlich hinzugefügt oder mehr Namen angekreuzt werden, als Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Briefwahl ist zulässig. Sie kann nur von einzelnen aktiven Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein und ist von dieser umgehend zu bearbeiten. Die auf dem Weg der Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen zu Beginn der Vertreterversammlung der Wahlleitung vorliegen. Wahlunterlagen werden nur einmal ausgegeben.
- (5) Das Wahlergebnis soll noch auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

III Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern

Der Antrag auf Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern muss in Textform spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Er kann vom Landesposaunenrat und von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Er ist nur zulässig, wenn er von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats oder von mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder unterzeichnet ist.